

STRAFORDNUNG DER SPARTE FUSSBALL

des Betriebssport Kreisverband Mittelrhein-West e.V.

Allgemeines

Die Strafordnung der Sparte Fußball des Betriebssport Kreisverband Mittelrhein-West e.V. (BKV MRW) regelt Art, Höhe (bzw. Umfang) und Folgen von Strafen, die durch Verstöße insbesondere gegen die Spielordnung der Sparte Fußball des BKV MRW, in deren Umfang geltenden Regelungen sowie den Durchführungsbestimmungen der Wettbewerbe ausgesprochen werden.

§ 1 Automatische Strafen

1. Automatische Strafen sind Mindeststrafen. Sie werden aufgrund des Spielberichtes von der Spartenleitung Fußball ausgesprochen und sofort wirksam. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Im Zweifelsfalle kann der Schiedsrichter gehört werden.
2. Alle weiteren Vergehen werden von der Spartenleitung Fußball in jedem Fall dem Sportausschuss des BKV Mittelrhein-West -Sparte Fußball- übergeben.

§ 2 Platzverweise

1. Ein vom Schiedsrichter des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch für das nächste Spiel seiner BSG oder SG gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf. Ausnahmen regelt der Absatz 4.
2. Wird ein Spieler per Gelb/Rot des Feldes verwiesen, so kann er für den Rest des Spieles nicht mehr eingesetzt werden, dieser Spieler ist automatisch für das nächste Spiel seiner BSG oder SG gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.
3. Wird ein des Feldes verwiesener Spieler vom Schiedsrichter bei der Eintragung im Spielbericht mit einem nicht des Feldes verwiesenen Spieler verwechselt, so ist die BSG oder SG zur sofortigen Richtigstellung verpflichtet.
4. Über die Höhe der Sperre gegen Spieler nach einem Feldverweis entscheidet die Spartenleitung.
5. Wegen tätlichen Angriffs auf den Schiedsrichter, Linienrichter oder andere Personen, auch vor oder nach dem Spiel, wird die Angelegenheit an den Sportausschuss der Sparte Fußball verwiesen. Der Spieler ist automatisch bis zur Urteilsverkündung gesperrt.
6. War der betreffende Spieler in der vorausgegangenen Spielserie bereits einmal des Feldes verwiesen worden, verdoppelt sich automatisch die Sperre nach 4.
7. Die Spielstrafe gilt für alle Mannschaften einer BSG oder SG, die Anrechnung der Spielstrafe erfolgt für die Mannschaft, für die die Spielstrafe erfolgt ist.
8. Spielstrafen gelten für die Spiele aller Wettbewerbe im BKV MRW. Veranstaltungen von übergeordneten Verbänden sind von der Sperre nicht betroffen, es sei denn, dass dies durch den Urteilsspruch des Sportausschusses explizit erwähnt wird.

§ 3 Geldstrafen

1. Die Spartenleitung Fußball des BKV Mittelrhein-West kann ohne Einleitung eines Verfahrens in folgenden Fällen Ordnungsstrafen gegen eine BSG, SG oder Einzelmitglieder verhängen:

- | | |
|---|------------|
| a) Für Nichtteilnahme an Spartenversammlung | 20,00 Euro |
| b) Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler in einer Mannschaft pro Spieler | 13,00 Euro |
| c) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem angesetzten Spiel pro Spiel | 25,00 Euro |
| Zusätzlich für entstandene Kosten des Platzvereins pro Spiel | 25,00 Euro |
| d) Nichtbestellung des Schiedsrichters beim SR-Obmann als Platzverein bei Schiedsrichterpflicht | 5,00 Euro |
| e) Verzögerte Einsendung des Spielberichtes | 3,00 Euro |
| f) Einsendung eines nicht formgerechten Spielberichtes | 3,00 Euro |
| g) pro fehlendem Spielerpass bei einem Spiel mit Passpflicht | 1,00 Euro |
| h) Zurückziehen einer Mannschaft während der laufenden Saison | 25,00 Euro |



i) Fehlende Schienbeinschoner Feststellung im Spielbericht pro Spieler	5,00 Euro
j) Durchführung nicht genehmigter Spiele	25,00 Euro
k) Erstattung des Schiedsrichter Spesensatzes bei Verursachung eines Spielausfalls (nach dem aktuellen Spesensatz des FVM)	25,00 Euro
2. Die Rechtsinstanz (Sportausschuss, Berufungsausschuss) der Sparte Fußball des BKV MRW können Geldstrafen in erforderlicher Höhe (u.a. Kosten für Schreibgebühren, Porto und Telefon) bei Bedarf aussprechen.	
- für unentschuldigtes Fehlen bei Sportausschusssitzung	20,00 Euro
- für unentschuldigtes Fehlen bei Berufungsausschusssitzung	35,00 Euro

§ 4 Punktverluste

1. Wird ein Spieler des Feldes verwiesen und leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so wird dieses für die Mannschaft des betreffenden Spielers mit null Punkten und 0:2 Toren als verloren gewertet. Das Spiel ist in diesem Fall vom Schiedsrichter sofort abzubrechen. Für die nicht betroffene Mannschaft wird dieses Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren als gewonnen gewertet
2. Ein Spiel wird weiterhin vom Gegner als gewonnen gewertet, wenn die andere Mannschaft: a) durch Fehlen des Spielballes bzw. Ersatzballes, die Nichtdurchführung des Spieles verschuldete, b) sich weigert unter einem bestimmungsgemäß angesetzten Schiedsrichter zu spielen, c) einen oder mehrere Spieler ohne Spielberechtigung eingesetzt hat, d) auf das Spiel verzichtet hat bzw. nach Ablauf der Wartefrist nicht angetreten ist und § 7 Ziffer 4 der Spielordnung nicht anwendbar ist, e) das Spiel abgebrochen oder den Abbruch verschuldet hat, f) ein angesetztes Spiel zu spät abgesagt hat, g) an einem festgesetzten Spieltermin nicht spielen will, h) für ein Schiedsrichterpflichtiges Spiel keinen Schiedsrichter bestellt hat
3. Verschulden beide Mannschaften einen Spielabbruch, so erhalten beide Mannschaften keinen Punkt zugesprochen, das Spiel wird für beide als nichtausgetragenes Spiel (verlorenes Spiel) gewertet.

§ 5 Sonstige Strafen

1. Entzieht sich eine BSG oder SG durch Austritt aus dem BKV Mittelrhein-West der Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt innerhalb von drei Jahren wieder in Kraft. Die Geldstrafen sind vom BKV MRW einzufordern.
2. Die Festsetzung der Straftat und des Strafmaßes liegt, soweit nicht automatische Bestrafung eintritt, oder eine sonst fest bestimmte Strafe gemäß den Satzungen des BKV Mittelrhein-West verwirkt ist, im Ermessen der zuständigen Rechtsinstanz des BKV Mittelrhein-West.
3. In allen Fällen sind der Grad des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Beklagten und der mit der Strafe zu erzielende Erfolg bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.
4. Für Geldstrafen, die gegen eine Einzelperson verhängt werden, haftet ersatzweise die BSG oder SG, der die bestrafte Einzelperson angehört.

§ 6 Strafen durch die Rechtsinstanzen der Sparte Fußball des BKV MRW

1. Folgende Strafen können die Rechtsinstanzen (Sportausschuss oder Berufungsausschuss) aussprechen:
 - a) Verwarnungen,
 - b) Verweise,
 - c) Geldstrafen (auch als Nebenstrafen),
 - d) Sperren von bis zu zwei Jahren,
 - e) Ausschluss von einem Wettbewerb bzw. Versetzungen in eine tiefere Spielklasse.

§ 7 Endgültige Rechtsfindung

Überschreitet das Vergehen der BSG bzw. SG oder einzelner Personen das in der Strafordnung vorgesehene Strafmaß, so können die Rechtsinstanzen des BKV Mittelrhein-West - Sparte Fußball - (Sportausschuss oder Berufungsausschuss) diese Angelegenheit zur weiteren Rechtsfindung an die Rechtsinstanz des BKV Mittelrhein-West, die Spruchkammer, weiterleiten. Die Entscheidung der Spruchkammer ist endgültig, siehe auch die Rechtsordnung des BKV Mittelrhein-West.